

Protokoll zum
Umlaufbeschluss des Prüfungsausschusses UPUT
vom 23.01.2023

Mitglieder Prüfungsausschuss:

Professoren:	Stefan Trapp (Vorsitz), Thomas Geib, Heike Bradl, Rita Spatz
Nicht wiss. Mitarbeiter:	Natalie Didas
Wiss. Mitarbeiter:	Oliver Stein
Studentisches Mitglied:	Franziska Mai

Sehr geehrte Mitglieder des Prüfungsausschusses UPUT,

ich bitte um Abstimmung über folgende Beschlussvorlage:

Beschluss zur Regelung des Übergangs von alten zu einem festgelegten Zeitpunkt auslaufenden Prüfungsordnungen im Fachbereich UP/UT

Dieser Beschluss bezieht sich auf die in den Erläuterungen genannten alten und auslaufenden Prüfungsordnungen der grundständigen und dualen Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge sowie dem Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik.

Zur Vermeidung von unbilligen Härten aufgrund der Umstellung auf eine neue Prüfungsordnung beschließt der Prüfungsausschuss Umweltplanung/Umwelttechnik folgende Einzelheiten zum Übergang der oben genannten und auslaufenden alten Prüfungsordnungen mit den in den Aufhebungsordnungen festgelegten Auslaufristen und der Umstellung in die jeweils gültigen Fach-Prüfungsordnungen:

- Wenn zu dem in der jeweils geltenden Aufhebungsordnung des für den jeweiligen Studiengang geregelten Zeitpunkt das Studium nicht beendet ist, kann ein längerer Verbleib in der jeweils betreffenden alten Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung beantragt werden. Wird ein solcher Verbleib nicht beantragt, erfolgt eine Umstellung in die jeweils geltende neue Fachprüfungsordnung des betreffenden Studiengangs gemäß den Regelungen der jeweils geltenden Aufhebungsordnung von Amts wegen durch das Prüfungsamt.
- Ein längerer Verbleib ist möglich, sofern zum in der jeweils geltenden Aufhebungsordnung geregelten Zeitpunkt nur noch folgende Leistungen zum Abschluss des Studiums fehlen:
 - ➔ **Anerkennung praktische Vorbildung**
 - ➔ **Absolvierung und/oder nur die Anerkennung der praktischen Studienphase / eines Praxissemesters**
 - ➔ **Abschlussarbeit (Thesis) mit Kolloquium**
 - ➔ **eine (Anzahl 1) Prüfungsleistung (Modulprüfung), sofern diese auch im Curriculum der neuen Fachprüfungsordnung, in die der Wechsel erfolgen müsste, enthalten ist.**

- Ausgehend vom jeweiligen Auslaufzeitpunkt wird für alle in den Erläuterungen oben genannten auslaufenden Prüfungsordnungen ein längerer Verbleib für **zwei folgende Semester** genehmigt. Eine weitere Verlängerung ist durch einen entsprechenden Einzelantrag an den Prüfungsausschuss zu beantragen.
- Ein Antrag auf Verbleib in der alten Prüfungsordnung für die hier festgelegten zwei Semester gilt als genehmigt, wenn die antragstellende Person die hier festgelegten Kriterien erfüllt, ohne dass es einer expliziten Einzelgenehmigung durch den Prüfungsausschuss UP/UT bedarf.
- Die Überprüfung, ob ein Antrag die festgelegten Kriterien erfüllt und damit genehmigt ist bzw. wegen Nichterfüllung nicht genehmigungsfähig ist, erfolgt durch das Prüfungsamt, welches die Genehmigungen bzw. Ablehnungen in geeigneter und erforderlicher Weise den antragstellenden Personen übermittelt.
- Das Prüfungsamt wird mit der gesamten Organisation des Übergangs, wie z. B. der Erstellung von Informationsschreiben und Vordrucken zur Erklärung und Beantragung zum Verbleib in der alten Prüfungsordnung bzw. eines Wechsels in die neue Fachprüfungsordnung und der dann erforderlichen Umstellung und Durchführung der Anerkennung erbrachter Leistungen und Anrechnung von Fehlversuchen und allen damit verbundenen erforderlichen Amtshandlungen beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird im Umlaufverfahren mit 7 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

Birkenfeld, den 25.01.2023

gez. Prof. Dr. Stefan Trapp
Vorsitzender Prüfungsausschuss UPUT

Beschlussantrag und Erläuterungen zum Auslauf von Prüfungsordnungen im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik, Hier: Erläuterungen zum Sachverhalt sowie Daten der betreffenden Prüfungsordnungen (= Bestandteil des Beschlusses hinsichtlich Daten der Prüfungsordnungen und Aufhebungsordnungen)

Erstellt von Prüfungsamt, Frau Stahl

Sachlage:

Wie den unten stehenden Erläuterungen zu entnehmen ist, wurden im Fachbereich UP/UT nach Erlass der neuen Fachprüfungsordnungen die alten Prüfungsordnungen für Bachelor und Master sowie für die dualen Studiengänge per Aufhebungsordnung aufgehoben. Diese Aufhebungsordnungen regeln insbesondere Übergangsfristen mit einem Endzeitpunkt der alten Prüfungsordnungen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Studium nach der alten Prüfungsordnung beendet werden.

Wenn zu dem festgelegten Zeitpunkt das Studium nicht beendet ist, kann ein Wechsel in die jeweils geltende neue Fachprüfungsordnung beantragt werden. Gleichwertige Leistungen und Fehlversuche sowie Fachsemester werden dabei anerkannt bzw. angerechnet.

Der Wechsel in eine neue Fach-PO hat in der Regel zur Folge, dass neue Regelungen gelten und neue Modulprüfungen zu erbringen sind, um einen Abschluss zu erreichen. Bereits erbrachte Leistungen können dabei evtl. nur noch als zusätzliche Leistungen bzw. als WP's verbucht werden, wenn das neue Curriculum kein gleichwertiges Modul zur Anerkennung mehr enthält.

Eine Umstellung der Studierenden stellt einen sehr großen Verwaltungsaufwand dar. Zudem ist das aus Sicht des Prüfungsamtes bei denjenigen Studierenden eine unbillige Härte, bei denen z. B. nur noch die Anerkennung der praktischen Vorbildung, die praktische Studienphase und/oder die Abschlussarbeit mit Kolloquium zum Abschluss des Studiums fehlen.

Deswegen wird der Prüfungsausschuss gebeten, die Möglichkeit eines längeren Verbleibs in den alten Prüfungsordnungen zu prüfen und zu beschließen für die Fälle, wenn bei den Studierenden nur noch die hier genannten Leistungen zum Abschluss des Studiums fehlen, denn diese Studierenden belasten nicht mehr den allgemeinen Lehr- und Prüfungsbetrieb.

Erläuterungen und Daten Prüfungsordnungen und Aufhebungsordnung für grundständige Bachelorstudiengänge

Diese Erläuterung bezieht sich auf die Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau-Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung und Bio- und Pharmatechnik (grundständig) vom 03.05.2012 (publicus Nr. 2012-05 vom 21.06.2012, S. 221-252) in der zuletzt geänderten Fassung vom 19.08.2019 (publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 123-124).

Diese Prüfungsordnung wurde mit der Aufhebungsordnung vom 08.12.2021 (publicus Nr. 2021-20 vom 14.12.2021, S. 221-223) aufgehoben.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Übergangsvorschriften in der hier genannten Aufhebungsordnung können Studierende der alten Prüfungsordnung ihr Studium nach der alten Prüfungsordnung bis zu den hier genannten Terminen beenden:

- Maschinenbau-Produktentwicklung und Technische Planung bis zum 29.02.2024
- Physikingenieurwesen bis zum 31.08.2024 (Studiengang ist dann beendet)
- Bio- und Pharmatechnik (grundständig) bis 28.02.2025
- Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik bis 28.02.2026 (Studiengang ist dann beendet)
- Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung bis 28.02.2026
- Angewandte Informatik bis 31.08.2026 (Studiengang ist dann beendet)
- Medieninformatik und Umwelt- und Wirtschaftsinformatik bis 31.08.2026

In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die hier genannten Fristen verlängern.

Zur Ablösung der alten Prüfungsordnung wurden folgende neue Fach-Prüfungsordnungen in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Trier erlassen, in die gemäß § 2 Abs. 3 der Aufhebungsordnung vom 08.12.2021 ein Wechsel nach Auslauf der alten Prüfungsordnung vom 03.05.2012 möglich ist und beantragt werden kann:

- Maschinenbau-Produktentwicklung und Technische Planung, Fach-PO vom 17.10.2019 (publicus Nr. 2019-06)
- Angewandte Naturwissenschaften und Technik (in Ablösung für Physikingenieurwesen), Fach-PO vom 27.07.2020 (publicus Nr. 2020-07)
- Bio- und Pharmatechnik (grundständig) vom 27.07.2020 (publicus nr. 2020-07)
- Bio- und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik (in Ablösung für Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik) vom 26.03.2021 (publicus 2021-07)
- Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung vom 21.07.2021 (publicus Nr. 2021-15)
- Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz (in Ablösung für Angewandte Informatik) vom 26.03.2021 (publicus Nr. 2021-08)
- Medieninformatik und Umwelt- und Wirtschaftsinformatik vom 26.03.2021 (publicus Nr. 2021-08)

Der Übergang wird im folgenden Beschluss festgelegt.

Erläuterungen und Daten Prüfungsordnungen und Aufhebungsordnung für duale Bachelorstudiengängen:

Diese Erläuterung bezieht sich auf die Ordnungen für die Prüfung in den dualen Bachelorstudiengängen

- Bio- und Pharmatechnik (dual) vom 03.05.2012 (publicus Nr. 5/2012 vom 21.06.2012, S. 266-276) in der zuletzt geänderten Fassung vom 19.08.2019 (publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 123-124)
- Produktionstechnologie (dual) vom 03.05.2012 (publicus Nr. 5/2012 vom 21.06.2012, S. 277-288) in der zuletzt geänderten Fassung vom 19.08.2019 (publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 123-124)

Diese Prüfungsordnungen wurden mit Aufhebungsordnungen vom

- 27.07.2020 (dual BP) (publicus Nr. 2020-07 vom 03.08.2020, S. 57) aufgehoben
- 17.10.2019 (dual PT) (publicus Nr. 2019-06 vom 20.12.2019, S. 158)

Gemäß § 2 Abs. 1 der Übergangsvorschriften in den hier genannten Aufhebungsordnungen können Studierende der alten Prüfungsordnung ihr Studium nach der alten Prüfungsordnung bis zu den hier genannten Terminen beenden:

- Bio- und Pharmatechnik (dual) bis 31.08.2025
- Produktionstechnologie (dual) bis 31.08.2024

In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die hier genannten Fristen verlängern.

Zur Ablösung der alten Prüfungsordnung wurden folgende neue Fach-Prüfungsordnungen in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Trier erlassen, in die gemäß § 2 Abs. 3 der hier genannten Aufhebungsordnungen ein Wechsel nach Auslauf der alten Prüfungsordnung möglich ist und beantragt werden kann:

- Bio- und Pharmatechnik (dual) vom 27.07.2020 (publicus Nr. 2020-07 vom 03.08.2020, S. 70-74)
- Produktionstechnologie (dual) vom 17.10.2019 (publicus Nr. 2019-06 vom 20.12.2019, S. 153 ff)

Der Übergang wird im folgenden Beschluss festgelegt.

Erläuterungen und Daten Prüfungsordnungen und Aufhebungsordnung für die Masterstudiengänge:

Diese Erläuterung bezieht sich auf die Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozessverfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik vom

03.05.2012 (publicus Nr. 2012-05 vom 21.06.2012, S. 310-328) in der zuletzt geänderten Fassung vom 19.08.2019 (publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 120-122b).

Diese Prüfungsordnung wurde mit der Aufhebungsordnung vom 08.12.2021 (publicus Nr. 2021-20 vom 14.12.2021, S. 224-225) aufgehoben.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Übergangsvorschriften in der hier genannten Aufhebungsordnung können Studierende der alten Prüfungsordnung ihr Studium nach der alten Prüfungsordnung bis zu den hier genannten Terminen beenden:

- Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau bis zum 28.02.2023
- Angewandte Informatik und Medieninformatik bis zum 31.08.2024
- Business Administration and Engineering und Umweltorientierte Energietechnik bis 28.02.2025
- Bio- und Prozessverfahrenstechnik bis 28.02.2025 (Studiengang ist dann beendet)

In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die hier genannten Fristen verlängern.

Zur Ablösung der alten Prüfungsordnung wurden folgende neue Fach-Prüfungsordnungen in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Trier erlassen, in die gemäß § 2 Abs. 3 der Aufhebungsordnung vom 08.12.2021 ein Wechsel nach Auslauf der alten Prüfungsordnung vom 03.05.2012 möglich ist und beantragt werden kann:

- Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Fach-PO vom 17.10.2019 (publicus Nr. 2019-06 vom 20.12.2019, S. 143 ff)
- Angewandte Informatik und Medieninformatik, Fach-PO vom 26.03.2021 (publicus Nr. 2021-08 vom 29.03.2021, S. 79 ff und S. 83 ff)
- Business Administration and Engineering und Umweltorientierte Energietechnik vom 21.07.2021 (publicus Nr. 2021-15 vom 01.09.2021, S. 155 ff und S. 164 ff)
- Bio-, Pharma- und Prozesstechnik vom 26.03.2021 (publicus Nr. 2021-07 vom 29.03.2021, S. 41 ff) (zur Ablösung von Bio- und Prozessverfahrenstechnik)

Der Übergang wird im folgenden Beschluss festgelegt.

Erläuterung und Daten Prüfungsordnungen und Übergangsfrist für den Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien

Die Prüfungsordnung vom 03.05.2012, publicus Nr. 05/2012 vom 21.06.2012, S. 254 – 265 wurde durch die 6. Änderungsordnung vom 06.12.2018, publicus Nr. 2018-15 vom 06.12.2018, S. 250 ff zuletzt geändert, seither gibt es die alte PO 2012 und die neue PO 2018 (neues Curriculum). In der 6. Änderungsordnung wurde als Übergangsfrist geregelt, dass eine Beendigung des Studiums nach der alten PO 2012 bis zum 28.02.2023 möglich ist. Danach ist ein Wechsel in die PO 2018 möglich, auch hier unter Anerkennung bzw. Anrechnung von erbrachten Leistungen und Fehlversuchen in gleichwertigen Modulen. Auch hier kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Fristen verlängern.

Der Übergang wird im folgenden Beschluss festgelegt.